

# Statuten von SwissGIN

## Schweizerische Vereinigung der Gebäude-Informatiker

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Name Unter dem Namen  
**SwissGIN, Schweizerische Vereinigung der Gebäude-Informatiker**  
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.  
Die Vereinigung wird im Folgenden auch als SwissGIN oder Fachverband bezeichnet.

#### Art. 2

Zweck SwissGIN fördert die qualitativ hochstehenden Grundausbildung der Gebäude-Informatiker (Telematiker EFZ, Informatiker EFZ, Automatiker EFZ, Mediamatiker EFZ usw.) sowie deren berufliche Weiterbildungen.  
Er unterstützt die Energieeffizienz (Green Building) und die Integration aller ICT-Technologien, Gebäudesystemtechniken, Automationen und Multimedia in Wohn-, Geschäfts- und Industriegebäude. Er räumt dem verantwortungsvollen Einsatz dieser Techniken zum Wohle der Wirtschaft und Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein.  
SwissGIN verfolgt folgende Ziele:  
Aktive Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen des Telematikers EFZ mittels Unterstützung geeigneter Lehrbetriebe.  
Gründung von regionalen Ausbildungsverbänden für die Grundausbildungen.  
Standardisierung der visualisierten Gebäude-Informatik mit den Technologie- und Systemlieferanten usw.  
Organisation und Förderung von Standardisierungsbestrebungen mit den Planungsunternehmen in Form von Planungshilfen, Richtlinien, Checklisten, usw. sowie aktiven Erfahrungsaustausch.  
Sie bemüht sich, ihren Mitgliedern im Wandel der Gebäudeinformatik eine attraktive und zukunftsgerichtete Form der Berufsausübung zu sichern.  
Förderung von nationalen (Swiss Skills) und internationalen (World Skills) Berufswettbewerben.  
Vertretung der Belange der SwissGIN-Branche in der schweizerischen Öffentlichkeit und Politik.  
Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches unter den Mitgliedern durch Bereitstellung entsprechender Plattformen.  
Durchführung von Tagungen und Ausbildungsveranstaltungen, die den Mitgliedern, ihren Mitarbeitenden und weiteren Interessierten Einblick in die



Weiterentwicklung und den innovativen Einsatz der Gebäude-Informatik ermöglichen.

Unterstützung von Ausbildungslehrgängen der eidg. und Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie Höheren Fachschulen (HF) im Bereich der SwissGIN.

Schaffung von Transparenz in der SwissGIN-Branche durch die Definition von Berufsbildern, die Durchführung von Salärumsfragen, Führen von Job-Börsen, die Bereitstellung von Musterverträgen, Arbeitshilfen, weiteren Hilfsmittel usw.

Unterstützung der Mitglieder durch Vermittlung von Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen, Gutachtern/Gutachterinnen und die Herstellung von Kontakten.

SwissGIN kann weitere, dem Vereinszweck dienliche Tätigkeiten ausüben.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

**Mitglieder** Mitglieder des SwissGIN können natürliche und juristische Personen, sowie andere Organisationen (Systemlieferanten, Schulen, Verwaltungen, Vereine und Verbände usw.) werden, die sich mit Fragen der Gebäudeinformatik, ICT-Technologien, Gebäudesystemtechniken, Automationen und Multimedia oder ihres Einsatzes befassen.

Juristische Personen und Organisationen bestimmen einen Vertreter/eine Vertreterin, welche die Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausüben.

Die Mitglieder eines Vereins können auch gesamthaft als Einzelmitglieder von SwissGIN aufgenommen und in einer Fachgruppe zusammengefasst werden.

### Art. 4

**Beitritt** Beitrittsgesuche sind schriftlich oder via Internet an die Geschäftsstelle des Fachverbandes zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### Art. 5

**Rechte** Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins (vorbehaltlich allfälliger Teilnahmebeschränkungen) zu Mitglied-Konditionen. Juristische Personen und Organisationen können mehrere Mitarbeitende an Veranstaltungen entsenden.

Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die der Fachverband seinen Mitgliedern erbringt.



#### **Art. 6**

**Pflichten** Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages zu bezahlen.

#### **Art. 7**

**Austritt** Der Austritt aus dem Fachverband ist der Geschäftsstelle, zuhanden des Vorstandes, schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

#### **Art. 8**

**Ausschluss** Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen (Bezahlung des Mitgliederbeitrages) oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins und dessen Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung wird, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, über solche Ausschlüsse orientiert.

### **3. Organisation**

#### **Art. 9**

**Organe** Die Organe des Fachverbandes sind:  
Generalversammlung  
Vorstand  
Revisionsstelle

#### **Art. 10**

**Gremien** Wichtige Gremien des Fachverbandes sind:  
  
Beirat  
Expertenkommission  
Arbeits- und Fachgruppen  
Geschäftsstelle

### **4. Generalversammlung**

#### **Art. 11**

**Einberufung** Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.



Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies von 10 % der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Sie sind in diesem Falle innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang des Begehrens durchzuführen.

Eine Generalversammlung kann die Einberufung einer weiteren Generalversammlung beschliessen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage zum Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

## Art. 12

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für:

Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Statutenänderungen

Behandlung von Anträgen

Beantwortung von Anfragen

## Art. 13

Anträge

Anträge gelangen an der Generalversammlung nur zur Behandlung, wenn sie vom Vorstand gestellt werden oder wenn sie 3 Monate vor der Generalversammlung von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht wurden.

## Art. 14

Anfragen

Anfragen sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## Art. 15

Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es eine juristische Person, eine Organisation oder ein Einzelmitglied.

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.



## 5. Vorstand

### Art. 16

**Zusammen-  
setzung** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und in der Regel sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.  
Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Expertenkommission.

### Art. 17

**Amts-  
dauer** Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 18

**Geschäfts-  
ordnung** Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einberufen.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### Art. 19

**Zuständig-  
keit** Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Er bestimmt die strategische Ausrichtung und legt die Schwerpunkte der Fachverbandstätigkeit fest.  
Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt ihr entsprechende Anträge.  
Er kann für neue Mitgliederkategorien provisorisch bis zur folgenden Generalversammlung Mitgliederbeiträge festsetzen. Die Kategorien und Beiträge werden im Beitragsreglement festgehalten.

### Art. 20

**Geschäfts-  
reglement** Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das insbesondere die Kompetenzen und die Entschädigung der Verbandsorgane regelt.



## 6. Beirat

### Art. 21

**Zusammen-  
setzung** Der Beirat besteht aus maximal 15 einzeln berufenen Persönlichkeiten aus der GIN-Branche, der Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.  
Die Berufung erfolgt durch den Vorstand auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Berufung für weitere Amtsperioden ist möglich.

### Art. 22

**Aufgaben** Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in strategischen, fachlichen und politischen Fragen. Er pflegt die Beziehungen zu wichtigen Exponenten der Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Bei Bedarf vermittelt er Kontakte oder fördert anderweitig Projekte des Fachverbandes.

## 7. Expertenkommission

### Art. 23

**Zusammen-  
setzung** Die Expertenkommission besteht aus den Vorsitzenden der Arbeits- und Fachgruppen. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

### Art. 24

**Aufgaben** Die Expertenkommission berät den Vorstand, die Geschäftsstelle, die Arbeits- und Fachgruppen in fachlichen Fragen. Sie koordiniert die Arbeiten der verschiedenen Fachgruppen und informiert sie über die Geschäfte des Verbandes. Sie pflegt die Beziehungen zu andern Verbänden und Organisationen, realisiert Projekte oder redigiert Stellungnahmen im Auftrag des Vorstandes und kommuniziert diese in der Regel über die Geschäftsstelle nach aussen.

## 8. Revisionsstelle

### Art. 25

**Revision** Zur Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Anstelle der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen kann die Generalversammlung auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen



## 9. Geschäftsstelle

### Art. 26

Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle

Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Führung der Geschäftsstelle sind dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle übertragen.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Er/sie wird in einem unbefristeten Anstellungs-oder Auftragsverhältnis beschäftigt.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle kann den Fachverband in weiteren Organisationen vertreten.

Die Geschäftsstelle kann Leistungen zu Gunsten von Fachgruppen und von nahestehenden Institutionen erbringen. Diese vergüten die entstehenden Kosten.

### Art. 27

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Aufgaben des Verbandes. Sie steht unter der fachlichen Führung des Leiters / der Leiterin der Geschäftsstelle und verfügt über das notwendige administrative Personal.

Die Funktion der Geschäftsstelle kann durch Vorstandsbeschluss im Mandatsverhältnis an Dritte übertragen werden.

## 10. Arbeits- und Fachgruppen

### Art. 28

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.



## Art. 29

- Fachgruppen Zur Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern können Fachgruppen gebildet werden.
- Fachgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die den Zweck und die Organe festlegt. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen.
- Fachgruppen können einen Mitgliederbeitrag zur Deckung ihrer Unkosten erheben.
- Die Geschäftsordnung einer Fachgruppe kann an die Mitgliedschaft bestimmte Voraussetzungen knüpfen.
- Es können gemeinsame Fachgruppen mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung wie SwissGIN gebildet werden. Die Mitglieder der Fachgruppe müssen in diesem Falle mindestens einer der beiden Organisationen als Mitglied angehören.

## 11. Zeichnungsberechtigung

### Art. 30

- Zeichnung Vorstandsmitglieder und der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle führen die Kollektivunterschrift zu Zweien.

## 12. Finanzielles

### Art. 31

- Mittel Die Mittel des Verbands setzen sich zusammen aus:
- den jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederbeiträge können für unterschiedliche Mitgliederkategorien (wie Einzelpersonen, Einzelpersonen in Ausbildung, juristische Personen, Organisationen und Ausbildungsstätten) unterschiedlich festgelegt werden.
  - dem Erlös aus Veranstaltungen und Publikationen
  - den Einnahmen aus Dienstleistungen
  - dem Vermögensertrag
  - weiteren Zuwendungen.
- Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement, das einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.



### Art. 32

Rechnungs- Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
jahr

### Art. 33

Haftung Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die im Beitragsreglement festgelegte Höhe des Mitgliederbeitrages.

## 13. Publikationsorgan

### Art. 34

Organ Der Vorstand kann eine eigene Zeitschrift oder eine geeignete Fachzeitschrift als Publikationsorgan des Fachverbandes bestimmen. Das Publikationsorgan ist allen Mitgliedern zuzustellen.

## 14. Schlussbestimmung

### Art. 35

Auflösung Die Auflösung des Vereins beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.  
Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens.

### Art. 36

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Gründerversammlung vom 11.11.2011 in Kraft.

